

Anwesenheit in den Ferien für Lehrer:innen im pd-Schema

- 🍏 Rechtsgrundlage: LVG § 12 (2) und VBG § 42a (2)
- 🍏 Lehrer:innen haben Anspruch auf Urlaub in der Zeit der Hauptferien nach Ende der sie betreffenden Schlussgeschäfte **bis inklusive Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres**, wenn
 - für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist,
 - nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern.
- 🍏 Die Einbindung in **Vorbereitungsarbeiten** ist daher ab einschließlich Dienstag der letzten Ferienwoche zulässig.
- 🍏 Lehrer:innen im pd-Schema können also an diesen vier Tagen von der Schulleitung zu dienstlichen Tätigkeiten eingeteilt werden, es handelt sich aber um kein „Muss“.
- 🍏 Sollte es keine dienstlichen Tätigkeiten oder standortbezogene Vorbereitungsarbeiten (Konferenzen, Mitarbeit bei Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung,..) geben, ist die Anwesenheit am Schulstandort nicht notwendig. Eine Ortsabwesenheit ist aufgrund dieser Abrufbereitschaft nicht zu empfehlen.
- 🍏 Weitere Infos zum pd-Schema findest du unter <https://oeli-ug.at/recht/neu-als-lehrerin/>.
- 🍏 Bei Fragen sind wir in der ersten und in der letzten Ferienwoche für dich erreichbar! Andere apfl-Mandatar:innen findest unter <https://www.apflug.at/za-da-gba-mandatarinnen/>

Bernd Kniefacz b.kniefacz@apflug.at 0680 / 20 48 738

Claudia Astner c.astner@apflug.at 0650/ 24 68 105

Besuch uns auch auf twitter, facebook, Instagram und unserer Homepage www.apflug.at!



Engagiert – parteiunabhängig – solidarisch!

Für die apfl  Aktive Pflichtschullehrer:innen der ÖLI-ug: Bernd Kniefacz, Stiftgasse 8, 1070 Wien